

Ergänzungsleistung (EL) und Hilflosenentschädigung (HE)

Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Zusammen mit der AHV und IV gehören die EL zum sozialen Fundament unseres Staates.

Die Ergänzungsleistungen werden durch die Kantone ausgerichtet. Sie bestehen aus zwei Kategorien:

- jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden
- Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

Der Anspruch entsteht frühestens mit dem Einreichen des offiziellen Antragsformulars bei der SVA-Zweigstelle des Wohnorts (erhältlich bei der SVA-Zweigstelle oder online unter www.sva-ag.ch)

Das benötigte Einlageblatt 2 wird durch das Heim ausgefüllt.

Krankenkassenprämienverbilligung

Personen, welche eine EL beziehen müssen das Gesuch für Krankenkassenverbilligung nicht einreichen. Die Verbilligung ist bei der EL-Berechnung bereits berücksichtigt.

Hilflosenentschädigung

Als Hilflos gilt eine Person, die bei alltäglichen Verrichtungen wie Ankleiden, Auskleiden, Aufstehen, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft, Fortbewegung usw. auf Hilfe Dritter angewiesen ist. Ebenfalls als hilflos gelten Personen, die dauernde persönliche Überwachung bedürfen.

Im Unterschied zur Ergänzungsleistung wird die Hilflosenentschädigung unabhängig von Einkommen und Vermögen ausgerichtet.

Anmeldeformulare sind ebenfalls bei der SVA-Zweigstelle oder online unter www.sva-ag.ch erhältlich.

Für Detailauskünfte wenden Sie sich bitte an die SVA-Zweigstelle der Wohngemeinde oder direkt an:

SVA Aargau
Kyburgerstrasse 15
5001 Aarau
062 836 81 81